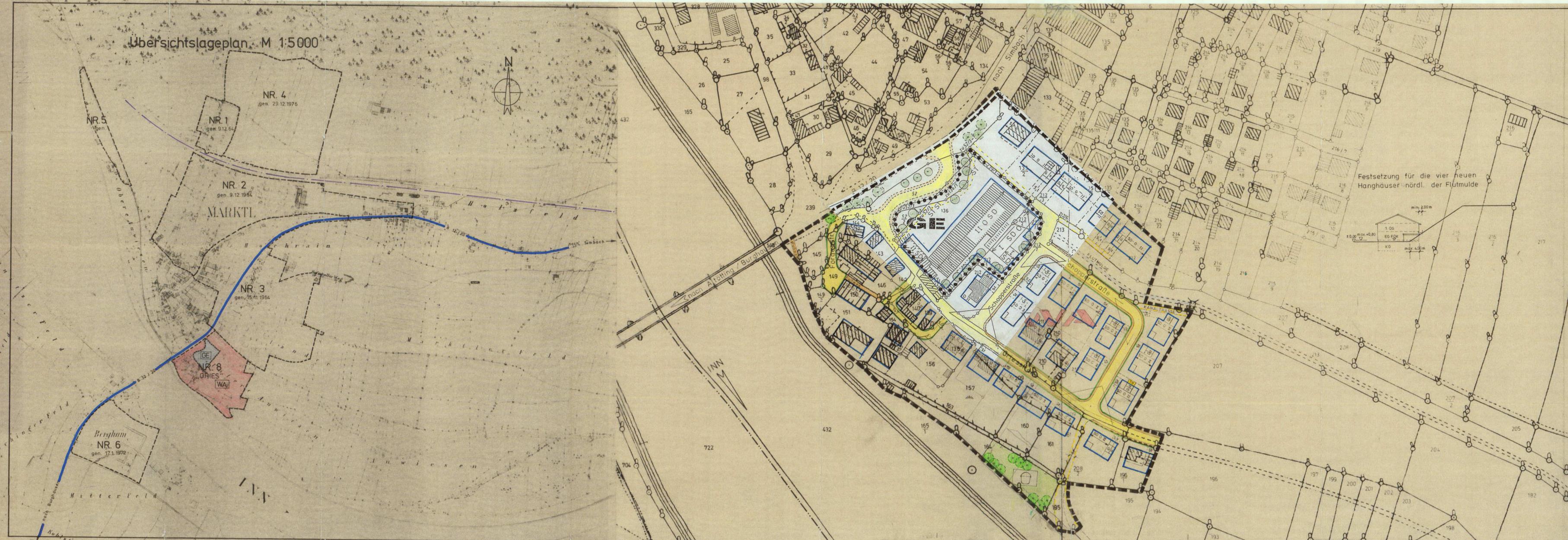


Übersichtslageplan M 1:5000



- Legende:**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - Baugrenze, die baulich unterschritten, aber nicht überschritten werden darf
 - Öffentliche Gehwegflächen
 - Öffentliche Fahrbahnflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - mit Fahrrecht belastete Flächen
 - Maße für Verkehrs- und Abstandsflächen
 - II Erdgeschoss und ein Obergeschoss als Höchstgrenze
 - 0 offene Bauweise
 - [10k] Garagen (können auch ins Haus aufgenommen werden)
 - [15k] Stellplätze
 - △ Freireichbereich für öffentl. Verkehrsflächen (Sichtdreiecke)
 - ⊕ Bäume, die zu pflanzen und zu erhalten sind
 - SD Satteldach
 - ← Firstrichtung
 - ⊕ Kinderspielfeld
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - TS Trafo
 - I Erdgeschoss als Höchstgrenze
- b.) für Hinweise:**
- vorhandene Grundstücksgrenzen
 - 215 Flurstücknummern
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Weitere Festsetzungen:

- 1.) Das Baugebiet wird als allgem. Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO sowie teilweise als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der BauNVO festgesetzt.
- 2.) Die bauliche Nutzung der Grundstücke ist nur im Rahmen des § 17, Abs 1 BauNVO zulässig.
- 3.) Außerhalb der Baulinien und Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht errichtet werden.
- 4.) Die Dachneigung für die ausgewiesenen Satteldächer ist mit 23 - 26 festgelegt.
- 5.) Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur dem ordnungsgemäßen Siedlungsbild entsprechende Einfriedungen bis zur Höhe von 0,80 m gemessen vom Fahrbahnrand errichtet werden.
- 6.) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die an die öffentlichen Verkehrsfläche angrenzen, dürfen zur Fahrbahn hin nicht eingefriedet werden.
- 7.) Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesenen Freireichbereiche (Sichtdreiecke) müssen von einer Bebauung der Befahrung mit einer Höhe von über 0,80 m freigehalten werden. Die Garagen dürfen auch in Haus mit aufgenommen werden.
- 8.) Im Bereich des Gewerbegebietes (GE) ist ein flächenbezogener Schalleistungspegel L_w von tagsüber 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A) einzuhalten. Die Immissionen des Gewerbegebietes sind durch entsprechende Maßnahmen dahingehend zu reduzieren.
- 9.)

Festsetzung für die vier neuen Hanghäuser nördl. der Flutmulde

BEBAUUNGSPLAN für den Ortsteil Gries Nr. 8
 Die Marktgemeinde Marktlt. erläßt aufgrund der §§ 2, Abs. 1, 2 und 10 des Bundesbaugesetzes, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 107 der Bayer. Bauordnung, der Bebauungsverordnung und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl.S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Verfahrenslauf:

a.) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2, Abs. 6 BBAuG in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgestellt.

von 13.10.1977 bis 14.11.1977
 Marktlt., den 15.12.1977

 Bürgermeister

b.) Die Gemeinde Marktlt. hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.01.1978 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG als Satzung beschlossen.
 Marktlt., den 17.01.1978

 Bürgermeister

c.) Das Landratsamt Altötting hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 23.10.1968 (GVBl.S. 327) in der Fassung vom 4.12.1973 (GVBl.S. 650) genehmigt.
 Marktlt., den
 (Siegel - Landrat Dönnhuber)

d.) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom in gemäß § 12, Satz 1 BBAuG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsbüchlich bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, BBAuG rechtsverbindlich.
 Marktlt., den
 (Siegel - Bürgermeister Bauer)

INGENIEURBÜRO NAUMANN U. RAUNECKER 8263 BURGHÄUSEN LANGDORFFERSTR. 4 ☎ 08977/3103		Delage Nr. ZUM E. VON E. Plan Nr. 15/2009
UNTERNEHMENSTRÄGER: MARKTGEM. MARKTLT.		
UNTERNEHMEN BEBAUUNGSPLAN IM GRIES		
MASSTAB: 1:1000	LAGEPLAN	ENTW. 1976 Se GEZ. 24.05.77 BOTZ GEPR. GEÄND. 08.12.77 Schörlinghumer GEÄND.